

Anlage 10
zu § 30

Anforderungen an die theoretische Prüfung
gemäß § 30 und Anlage 7 der Jachtverordnung – JachtVO

1. Die theoretische Prüfung wird schriftlich in Form der Prüfungsteile „Kartenarbeit“ und „Fragenkatalog“ mit mindestens vier Antwortmöglichkeiten durchgeführt. Der Platz oder die Plätze der richtigen Antwort bzw. Antworten in der Reihenfolge der Antwortmöglichkeiten sind nach dem Zufallsprinzip festzulegen; erkennbare Muster sind unzulässig.

2. Der Prüfungsteil „Kartenarbeit“ muss mindestens umfassen:

- a) für den Fahrtbereich 1: Die laut Lernzielkatalog „Karten- und Gezeitenarbeiten“ unter „FB 1“ genannten Kartenaufgaben, in 10 Fragen gegliedert;
- b) für den Fahrtbereich 2:
 - aa) die laut Lernzielkatalog „Karten- und Gezeitenarbeiten“ „Kartenarbeit – Motorantrieb“ unter „FB 2“ genannten Kartenaufgaben, in 15 Fragen gegliedert;
 - bb) für das optionale Lernziel „Theorie“ „Modul Segelantrieb“ zusätzlich die laut Lernzielkatalog „Karten- und Gezeitenarbeiten“ unter „FB 2“ „Kartenarbeit – Ergänzung Segelantrieb“ genannten Aufgaben, in weitere 5 Fragen gegliedert;
 - cc) die laut Lernzielkatalog „Karten und Gezeitenarbeiten“ „Gezeitenarbeit“ unter „FB 2“ genannten Aufgaben;
- c) für den Fahrtbereich 3:
 - aa) einen durchgehenden Törn von zumindest 300 Seemeilen, wobei das Lernziel „Karten und Gezeitenarbeiten“ „Gezeitenarbeit“ in einer eigenen Gezeitenarbeit durchgeführt werden kann;
 - bb) die laut Lernzielkatalog „Karten- und Gezeitenarbeiten“ unter „Kartenarbeit – Motorantrieb“ unter „FB 3“ genannten Kartenaufgaben, in 10 Fragen gegliedert;
 - cc) für das optionale Lernziel „Theorie“ „Modul Segelantrieb“ zusätzlich die laut Lernzielkatalog „Karten- und Gezeitenarbeiten“ unter „FB 2“ Kartenarbeit – Ergänzung Segelantrieb“ genannten Aufgaben, in weitere 5 Fragen gegliedert;
 - dd) die laut Lernzielkatalog „Karten und Gezeitenarbeiten“ „Gezeitenarbeit“ unter „FB 3“ genannten Aufgaben sowie die Planung einer Fahrt zwischen zwei mindestens 30 Seemeilen voneinander entfernten Häfen, einschließlich Hafenaus- und -einfahrt, in einem Gezeitenrevier;
- d) für den Fahrtbereich 4:
 - aa) die Planung eines durchgehenden Törns von zumindest 500 Seemeilen;
 - bb) die laut Lernzielkatalog „Karten- und Gezeitenarbeiten“ unter „Kartenarbeit – Motorantrieb“ unter „FB 2“ und „FB 3“ sowie die laut Lernzielkatalog „Karten- und Gezeitenarbeiten“ unter „Kartenarbeit“ unter „FB 4“ genannten Kartenaufgaben, in insgesamt 15 Fragen gegliedert.

3. Bei der gemäß Z 2 lit. d) sublit. aa) für den Fahrtbereich 4 vorgeschriebenen Törnplanung ist den Bewerberinnen bzw. Bewerbern die Aufgabenstellung spätestens eine Woche vor dem Termin der theoretischen Prüfung bekanntzugeben. Die Törnplanung muss insbesondere folgende Inhalte umfassen:

- a) Navigationsunterlagen;
- b) Informationsquellen für Wetterdaten;
- c) Proviantplanung;
- d) Ausrüstung und Betriebsmittel;
- e) Notfallplanung, Seenotrettungsstellen;
- f) Creweinteilung;
- g) Behördenkontakte, Ein- und Ausklarieren, lokale Bestimmungen.

Die Törnplanung ist beim Prüfungstermin vorzulegen und der Prüferin bzw. dem Prüfer mündlich zu erläutern.

4. Der Prüfungsteil „Kartenarbeit“ gilt als bestanden, wenn mindestens 80 vH der Aufgaben richtig gelöst sind. Er gilt jedenfalls als nicht bestanden, wenn aus dem in der Karte eingezeichneten Ergebnis erhebliche Gefahren für die Jacht ableitbar sind.

5. Der Prüfungsteil „Fragenkatalog“ hat mindestens zu umfassen:

- a) für den Fahrtbereich 1: 40 Fragen aus dem Lernzielkatalog „Theorie Allgemein“ mit der Anmerkung „B“ oder „E“ für „FB 1“; für das optionale Lernziel „Modul Segelantrieb“ zusätzlich 10 Fragen aus diesem Modul mit der Anmerkung „B“ oder „E“ für „FB 1“;
- b) für den Fahrtbereich 2: 45 Fragen aus dem Lernzielkatalog „Theorie Allgemein“ mit der Anmerkung „B“ oder „E“ für „FB 1“ oder „FB 2“; für das optionale Lernziel „Modul Segelantrieb“ zusätzlich 14 Fragen aus diesem Modul mit der Anmerkung „B“ oder „E“ für „FB 1“ oder „FB 2“;
- c) für den Fahrtbereich 3: 30 Fragen aus dem Lernzielkatalog „Theorie Allgemein“ mit der Anmerkung „B“ oder „E“ für „FB 3“; für das optionale Lernziel „Modul Segelantrieb“ zusätzlich 14 Fragen aus diesem Modul mit der Anmerkung „B“ oder „E“ für „FB 1“ oder „FB 2“, sofern der Nachweis der Kenntnisse nicht bereits im Zuge des Erwerbs eines Befähigungsausweises für Motor- und Segelantrieb für den FB2 erbracht wurde;
- c) für die Erweiterung von Fahrtbereich 3 auf Fahrtbereich 4: 30 Fragen aus dem Lernzielkatalog „Theorie Allgemein“ mit der Anmerkung „B“ oder „E“ für „FB 4“; für das optionale Lernziel „Modul Segelantrieb“ zusätzlich 14 Fragen aus dem Lernzielkatalog „Modul Segelantrieb“ mit der Anmerkung „B“ oder „E“ für „FB 1“ oder „FB 2“, sofern der Nachweis der Kenntnisse nicht bereits im Zuge des Erwerbs eines Befähigungsausweises für Motor- und Segelantrieb für den FB2 erbracht wurde;

6. Die Prüfungsorganisationen haben für den jeweiligen Fahrtbereich pro Sachgebiet mindestens das Fünffache der in Z 5 festgelegten Anzahlen an unterschiedlichen Fragen bereitzuhalten. Der Fragenkatalog muss aus jedem Sachgebiet des Lernzielkatalogs „Theorie Allgemein“ nachstehende Anzahl an Fragen enthaltenist:

Sachgebiete	FB 1	FB 2	FB 3	FB 4	FB1 M auf FB1M+S	FB 2, 3, 4 M auf FB 2, 3, 4 M+S
A Jachtbedienung und Jachtführung	6	8		4		
B Jachtbau und Schiffstechnik	4	4		2		
C Navigation	6	10	8	12		
D Rechtskunde	2	4				
E Wetterkunde	4	4	8	8		
F Sicherheit auf See, Notfälle	6	9	3	5		
M Motorantrieb	10	14				
Fragenumfang Motorantrieb	40	60		30		
S Modul Segelantrieb	10	14			10	14
Fragenumfang Motor- und Segelantrieb	50	74				

6. Der Prüfungsteil „Prüfungs-Fragenkatalog“ gilt als bestanden, wenn aus jedem Sachgebiet zumindest 50 vH und insgesamt mindestens 75 vH der Fragen richtig beantwortet sind.

8. Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile als bestanden beurteilt wurden.

9. Die Verwendung von programmierbaren Rechnern, Smartphones, Laptops oder ähnlichen Hilfsmitteln ist unzulässig. Elektronische Datenverarbeitungsgeräte welche durch die Prüfungsorganisation zur Durchführung der Prüfung beigestellt werden und bei denen während der Prüfung sichergestellt ist, dass diese nicht zur Abfrage von prüfungsrelevanten Wissen herangezogen werden können, sind davon ausgenommen.

10. Die Wiederholung eines nicht bestandenen Prüfungsteils gemäß Z 1 ist zulässig.

11. Die theoretische Prüfung muss innerhalb von sechs Monaten zur Gänze als bestanden beurteilt sein.

12. Bei der Ablegung einer Prüfung zur Erweiterung des Berechtigungsumfangs sowohl hinsichtlich des Fahrtbereichs als auch hinsichtlich der Antriebsart kann der Umfang der theoretischen Prüfung auf die Lernziele eingeschränkt werden, die über jene, für die bereits ein Befähigungsausweis oder eine Bestätigung über einen bestandenen Prüfungsteil vorliegt, hinausgehen.

13. Bei einer theoretischen Prüfung sind bis zu zehn Bewerberinnen bzw. Bewerber von mindestens einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu beaufsichtigen. Darüber hinaus ist eine weitere Prüferin bzw. ein

weiterer Prüfer hinzuzuziehen und in Folge je weitere zehn Bewerberinnen bzw. Bewerber jeweils eine weitere Prüferin bzw. ein weiterer Prüfer zur Aufsicht hinzuzuziehen.

14. Auf Ersuchen der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann eine Prüfung über ausreichende Fachkenntnisse im Umgang mit pyrotechnischen Seenot-Signalmitteln durchgeführt werden (Prüfungsteil „Pyrotechnik“).

15. Der Fragenkatalog für den Prüfungsteil „Pyrotechnik“ muss mindestens acht Fragen aus dem Lernzielkatalog „Pyrotechnik“ enthalten.

16. Der Prüfungsteil „Pyrotechnik“ gilt als bestanden, wenn mindestens 75 vH der Fragen richtig beantwortet sind. In diesem Fall ist eine Bestätigung mit Mindestinhalt nach dem Muster gemäß **Anlage 14** zu § 21 Abs. 9 JachtVO auszustellen.

* * *